

Bestimmung zur Namensführung des Kindes

Der Familienname eines Kindes richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Kindes (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Das Kind kann auch den Namen nach dem Recht eines Staates erhalten, dem ein Elternteil angehört; nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Art. 10 Abs. 3 EGBGB Nr. 1 bzw. Nr. 2 EGBGB). Die Rechtswahl wird ausschließlich vom Inhaber der elterlichen Sorge getroffen.

Bei der Anwendung deutschen Rechts sind die Bestimmungen der §§ 1616 ff. BGB maßgebend (nähere Auskünfte werden vom hiesigen Standesamt erteilt). Die Bindungswirkung des Familiennamens vorgeborener Kinder ist hierbei zu beachten.

A Als Inhaber der elterlichen Sorge*)

bestimme ich / bestimmen wir für unsere/ unseren am geborene Tochter/
geborenen Sohn den/ die Vornamen

.....

B Ferner wähle ich/ wählen wir für den Namen des Kindes

deutsches Recht

Wir führen einen gemeinsamen Ehenamen. Dieser wird Geburtsname des Kindes.

Wir führen keinen gemeinsamen Namen.
Daher bestimmen wir gemäß § 1617 BGB den Familiennamen

des Vaters

der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes.

Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung auch für unsere weiteren gemeinsamen Kinder gilt.

C In Anwendung ausländischen Rechts wähle ich/ wählen wir für den Namen des Kindes das Recht des Staates

Nach dem oben genannten Recht bestimme ich/ bestimmen wir folgenden Familiennamen für das Kind:

.....

Die für das Kind hier vorgenommene Erteilung von Vornamen ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise meinem/ unseren ausdrücklichen Willen. Mir/ uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch den Standesbeamten grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.

*) bei nicht miteinander verheirateten Eltern sind Nachweise über die gemeinsame elterliche Sorge und die Anerkennung der Vaterschaft beizufügen.

Berlin,

Berlin,

.....

(Mutter)

.....

(Vater)